

## Der Eintrittspreis zum Rechtsstaat

**Nach dem Eintrittspreis zum Arzt will nun der Bundesrat einen von Baden-Württemberg vorgeschlagenen Gesetzesentwurf zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes in den Bundestag einbringen (Bundesdrucksache 663/03 v. 13.02.2004). Geplant ist die Einführung einer allgemeinen Verfahrensgebühr von 75 Euro (I. Instanz), 150 Euro (II. Instanz) sowie 225 Euro (III. Instanz) für alle Sozialgerichtsklagen. Wer nicht im Voraus zahlt, hat jedes Recht verloren.**

Armin Kamrad, 04.03.2004

Für Rentner, Arbeitslose aber auch Behinderte soll künftig vor dem Recht der Euro stehen. Sozialhilfeberechtigte sollen davon ausgenommen werden. Dies ist jedoch anbeachtlich der geplanten Zusammenlegung der bisherigen Arbeitslosenhilfe zum „Arbeitslosengeld II“ auf abgesenktes Sozialhilfeniveau, Augenwischerei. Und das wissen auch die Initiatoren. Begründen sie die Dringlichkeit ihres Anliegens doch mit hoher Arbeitsbelastung, „die auf Grund neuerer Änderungen des Bundesrechts mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 noch erheblich ansteigen kann“ (663/03, S.9). So wie die gegenwärtige Reformpolitik beschaffen ist, sollte die Mehrbelastung der Sozialgerichte nicht überraschen. Wo der Sozialstaat Stück für Stück demontiert wird, nimmt auch die juristische Gegenwehr zu.

Wenn hohe Kosten in Sozialstreitigkeiten bemängelt werden, sitzen die Verantwortlichen dafür bestimmt nicht vorwiegend in den Reihen der Klagenden. Sicher, den wirtschaftlich und damit zugleich auch politisch Mächtigen und deren Regierung gefiel die Trickkiste des Herrn Hartz. Drehte er die Beweislast doch einfach um. Nun muss der von Mobbing der Behörden und Ämter Betroffene den Staat seine rechtlichen Verfehlen einseitig gerichtlich nachweisen. Allerdings beweisen die bisher gefällten Urteile gegen die Bundesagentur für Arbeit, dass der zum einsamen Beweispflichtigen gemachte Arbeitslose meist im Recht, und der Staat im Unrecht ist. Mit dem Eintrittsgeld ins Recht beim Sozialgericht soll folglich nur ein Leck geschlossen werden, was die Klippenfahrt des Herrn Hartz den Sozialgerichten beschert hat.

Wie die Zuzahlungen bis zu 2 Prozent vom Brutto Kranke abschrecken soll zum Arzt zugehen, so dient diese Rechtsreform zur Abschreckung die eigenen Rechte notfalls gerichtlich durchzusetzen: „Die hierdurch eingeführte (finanzielle) Vorleistungspflicht soll mögliche Kläger, Antragsteller und Rechtsmittelführer dazu anhalten, sich bereits im Vorfeld der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes kritisch mit den Erfolgsaussichten ihres Rechtsschutzanliegens auseinander zu setzen“, heißt es im gegenwärtigen Reformatorendeutsch (S.19).

Wie das im Einzelnen aussieht bzw. nicht mehr aussehen soll? Nun, da gab es in der Vergangenheit z.B. den Behinderten, der wegen fehlender Gleichstellung vor dem Sozialgericht klagte. Er bekam Recht. Nach dem geplanten Gesetz zahlt er zunächst 75 Euro und das Recht kommt später – falls er zahlen kann oder will. Da gab es Fälle vor dem Sozialgericht wegen unzulässiger Sperrzeiten, die erst in der II. Instanz gewonnen wurden. Hier sind dann künftig einmal 75 Euro (I. Instanz) und zusätzlich 154 Euro für das Landessozialgericht fällig. Beträge, die gerade der von Sperrzeiten Betroffene sich erst einmal irgendwoher besorgen muss.

Wie gegenwärtig in Politikerkreise beliebt, wird natürlich bei dem geplanten Eintrittsgeld zum Recht betont, dass dies alles „sozialverträglich“ wäre: „Das Sozialstaatsprinzip und die verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgewährleistungen bleiben gewahrt“ (S.1). Dies kann man natürlich nach in Krafttreten solcher Rechtsreform noch unbefangener behaupten als bisher. Kostet der rechtskräftige Gegenbeweis dann nämlich einiges. Für eine Klage, evtl. sogar bis zum Bundessozialgericht, sind erst einmal satte 450 Euro fällig bis „Recht“ zum Recht wird. Da ja fast jeder, der beim Sozialgericht klagt, sein dickes Aktienpaket besitzt, also kein Problem und völlig sozial.

Die „kritische“ Abschätzung der „Erfolgsaussichten“ ist bei den gegenwärtigen Rechtsanwaltsgebühren auch kein Problem. Ist das Arbeitslosengeld erst einmal auf bodenlos sinkendem Sozialhilfeniveau, lässt sich das alles problemlos machen. Ich habe nur noch nichts davon gehört, dass Rechtsanwalt oder Rechtsschutzversicherung vom Arbeitsamt bezahlt werden. Es steckt ganz offensichtlich hinter der geplanten Reform des Sozialgerichtsgesetzes gar kein Interesse an fachkundiger Abwägung der Erfolgschancen, sondern ein makabres Spiel mit der Hilflosigkeit und Ohnmacht einkommensschwacher Menschen.

Wer nicht rechtzeitig zahlt hat kein Recht. Die Frist zur Vorauszahlung soll „mindestens“ einen Monat betragen. Die Klage gilt „als zurückgenommen“, wenn der oder die Betroffene entweder nicht fristgemäß zahlen kann oder noch keine Sicherheit hat, ob die Klage sinnvoll ist (S.1). Damit jedoch nicht zwei Tage nach Fristablauf ein Freund daher kommt, der sich etwas besser auskennt und doch zur Klage rät, soll das Gericht bei nicht fristgemäßer Zahlung feststellen, „dass die Klage als zurückgenommen gilt“ (S.2). Dieser „Beschluss ist unanfechtbar“, heißt es weiter. Der sachkundige Freund kam also zu spät – auch wenn die Klage erfolgt gehabt hätte und rechtens gewesen wäre.

Anfechtbar ist dieses ganze Verfahren. Denn es setzt an die Stelle der staatlichen Rechtsgarantie Druck – und das gerade beim Sozialrecht. Drückte beispielsweise bereits der zuständige Sachberater bei der BA aufgrund zuviel Selbstbewusstsein beim Arbeitssuchenden eine Sperrfrist durch, so soll der Druck beim Rechtsweg weitergehen. Dass Asoziale kommt auch deutlich in der neuen geplanten Rechtskonstruktion zum Ausdruck, die da heißt: „die Klage gilt (...) als zurückgenommen“ (S.2), wenn nicht fristgerecht Kohle überkommt. Damit wird unverhohlen zum Ausdruck gebracht, dass man einfach darüber hinwegsieht, ob der oder die Betroffene wirklich ihre Klage zurückziehen will oder einfach nicht oder nicht mehr zahlen kann.

Ist das denn statthaft? Nein. Und das scheinen auch die Initiatoren zu wissen oder zumindest zu ahnen. Als Alternative zur Vorauskasse bieten sie die Möglichkeit eines Antrags auf Prozesskostenhilfe an. Hierauf reduziert sich auch ihre „Sozialverträglichkeit“, d.h. dass auch vor dem Sozialgericht gilt: Wer nachweisbar nicht zahlen kann, bekommt Prozesskostenhilfe. Allerdings ist der aktuelle Bargeldbestand nur ein Kriterium für die Bewilligung dieser Hilfe. Ein zweites Kriterium sind die Erfolgsaussichten, welche im Vorfeld eingeschätzt werden (was auch nicht immer stimmt; teilweise erfolgt die Entscheidung zur Prozesskostenhilfe am gleichen Tag wie die Urteilsverkündung).

Wer kann seine Klage schon ohne zu Hilfenahme eines Rechtsanwalts ausreichend begründen? Dieser kostet immer Geld. Der Gang zum Rechtsanwalt soll jedoch gerade dazu dienen, die Erfolgschancen einzuschätzen. Wird der Rechtsanwalt aktiv, beantragt er

Prozesskostenhilfe. Wird der Rechtsanwalt nicht aktiv, bleibt einem die Gebühr seiner Beratung, die in der Regel deutlich über 75 Euro liegt. Wird die Prozesskostenhilfe trotz Begründung des Rechtsanwalts abgelehnt, beginnt das Spiel vom Neuen: Er kämpft vielleicht weiter, nur ebenso wächst das Risiko eine weitere Ablehnung zu bekommen und noch mehr an Rechtsanwaltgebühren zahlen zu müssen. Dieses Dilemma erspart die bisher geltende Regelung bei Klagen vor dem Sozialgericht den Betroffenen. Und dies aus gutem Grund:

Im Sozialrecht klagen in der Regel nur die, welche in irgendeiner Weise auch dem Sozialrecht unterliegen, d.h. Sozialabgaben zahlen oder einen Anspruch auf Sozialleistungen haben. Dass dieser Kreis von Menschen bestimmte Sonderregelungen hat, resultiert aus dem Sozialstaatsgebot von Artikel 20 Grundgesetz. Denn mit jeder Verweigerung von Rentenansprüchen, Pflegegeld, Arbeitslosenunterstützung usw., ist der Beklagte der Staat selbst, also der zugleich treuhänderische Verwalter von Sozialeinnahmen und Macher von gesetzlichen Regelungen im Sozialrecht. Die Sozialbehörden des Staates sind, nach Artikel 20 Grundgesetz „an Gesetz und Recht“ gebunden. Schikanen der Behörde z.B. in der Form von Existenzbedrohung durch Unterstützungskürzungen stellen eine Grundrechtsverletzung dar. Daraus folgt, dass jede Klage beim Sozialgericht, neben finanzielle Ansprüche, zugleich auch die Haltung der jeweiligen vollziehenden staatlichen Stelle zum Grundgesetz zum Inhalt hat. Jede Art von Abschreckung durch Einstiegsgebühren in die juristische Klärung, schafft Freiräume für die Vernachlässigung der Sozialverpflichtung der Politik und ihrer vollziehenden Behörden.

Das Grundgesetz ist hier ziemlich eindeutig: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“ (Artikel 19 (4)). Dabei ist es unwichtig, ob die Einschätzung der Erfolgchancen rechtlicher Schritte durch den oder die Betroffene(n) nun genügend sorgfältig erfolgte. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes reicht die „Behauptung“ der Verletzung von eigenen Rechten (BVerfGE 27,305; 37, 39; 51,185). Ob diese Behauptung stimmt, ja das sollen eben die Gerichte klären – notfalls auch erst nach den Gang durch mehrere Instanzen.

Das Gericht kann verständlicher Weise nur das klären, was ihm zur Klärung vorliegt. Eine Vorauskasse zur Abschreckung erschwert dies und macht Kläger im Sozialrecht zu einer benachteiligten Gruppe. Irgendwie ahnen dies auch die Initiatoren des Eintrittsgeldes in das Sozialrecht. Obwohl der gesamte Änderungsantrag in seinen Repressalien ziemlich eindeutig ist, steht in der Erläuterung der aufschlussreiche Satz: „In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kann allerdings mit Blick auf Artikel 19 Abs. 4 GG“ (Anm.: also in dem von mir oben zitierten Passus) „und den verfassungsrechtlichen Justizgewährleistungsansprüchen von einer Anwendung dieser Bestimmung abgesehen werden, wenn zu befürchten ist, dass andernfalls das Rechtsschutzanliegen des Antragsstellers in für ihn unzumutbarer Weise vereitelt würde.“(S.19)

Frage: Wer entscheidet denn darüber, ob ein Rechtsschutzanliegen in unzumutbarer Weise vereitelt wird? Einzig und allein die Selben, welche mit Eintrittsgeld den Rechtsschutz gerade möglichst vereiteln wollen. Es ist soll eben wie bei den Hartz-Gesetzen sein: Was zumutbar ist, soll der Sachbearbeiter nach den Vorgaben einer Regierung bestimmen, die das sozial Unzumutbare mit staatlicher Gewalt gerade als zumutbar durchsetzen will. Die geplante Einführung einer allgemeinen Verfahrensgebühr für Klagen beim Sozialgericht sind nur ein weiterer Schritt in die Richtung, die finanziell wenig stark Betuchten möglichst rechtlos zu machen.